

Eckpunkte der Gigabit Region Stuttgart GmbH

1. Ziel der GmbH auf Regionsebene

In der Gigabit Region Stuttgart GmbH sollen für alle Landkreise, Städte und Gemeinden in der Region alle möglichen Synergien genutzt und gebündelt werden. Mit der von den Juristen empfohlenen Organisationsform der GmbH wird sichergestellt, dass die Förderfähigkeit aller Infrastrukturen weiterhin gewährleistet ist. Zugleich sind alle individuellen Organisationsformen auf Kreisebene möglich und es können Kooperationsvereinbarungen mit der Privatwirtschaft zum kooperativen Glasfaserausbau getroffen werden.

2. Aufgaben der GmbH

Die Aufgaben der GmbH werden eng mit den Aufgaben der einzelnen Zweckverbände in den Landkreisen abgestimmt, so dass die Synergieeffekte vollständig ausgenutzt werden und keine Dopplung der Aufgaben entsteht. Die Gigabit Region Stuttgart GmbH soll folgende Aufgaben übernehmen:

- Generelle Projektleitung im Kooperationsprogramm
- Gemeinsame Entwicklung einheitlicher Vorgaben und Richtlinien für den Breitbandausbau in der Region
- Definition von Standards im Umgang mit der Privatwirtschaft
- Verhandlung und Abschluss von regionalen Kooperations-Rahmenvereinbarungen mit der Privatindustrie
- Eskalationsmanagement bei Konflikten von Kommunen und Landkreisen mit der Privatwirtschaft
- Steuerung und Monitoring von Massenrollouts und der vereinbarten Ausbauaktivitäten mit der Privatindustrie
- Steuerung und Koordination landkreisübergreifender Aktivitäten zum Breitbandausbau
- Abstimmung zu Auswahl, Standortsuche Smart City und Mobility Use Cases
- Generelle Abstimmungsprozesse mit dem Fördermittelgeber Innenministerium und Bund sowie Unterstützung von Planungs-, Ausschreibungs- und Fördermittelfragen
- Zentrale Schnittstelle zu Region, Land, Bund, Ministerien, Verbänden, Netzbetreibern und Netzeigentümern
- Generelle Beratung und Unterstützung bei Finanzierung und Förderung von Breitbandausbaumaßnahmen
- Abschluss von Rahmen-/Musterverträgen für juristische und technische Beratung sowie zentrale Klärung allgemeiner juristischer Sachverhalte zur Breitband-Förderung, Vergabe, Beihilfe

3. Gesellschaftsvertrag

3.1. Organe

Gesellschaftsorgane sind die Gesellschafterversammlung, der Aufsichtsrat und die Geschäftsführung. Der Zweckverband nimmt als Gesellschafter seine Rechte über die Teilnahme an Beschlussfassungen in der Gesellschafterversammlung nach § 10 des Gesellschaftsvertrages wahr. Ferner besteht die Möglichkeit zur Einflussnahme über den Aufsichtsrat. Die Zuständigkeiten der Gesellschafterversammlung ergeben sich aus dem

Aufzählungskatalog unter § 9 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages, die Zuständigkeiten des Aufsichtsrates sind unter § 14 Abs. 2 und Abs. 3 des Gesellschaftsvertrages definiert. Ergänzend wird auf die Regelungen im Gesellschaftervertrag verwiesen.

3.2. Beteiligung und Kosten

Die Zweckverbände in der Region, die Stadt Stuttgart und der Verband Region Stuttgart beteiligen sich als Gesellschafter an der Gigabit Region Stuttgart GmbH. Die juristischen Berater der Region Stuttgart empfehlen in ihren Gutachten, dass die Zweckverbände der Landkreise Gesellschafter werden, damit Inhouse-Vergaben an die GmbH vergaberechtlich möglich sind.

Für die Gigabit Region Stuttgart GmbH ist ein Stammkapital in Höhe von 50.000 Euro vorgesehen. Für alle Zweckverbände, für die Stadt Stuttgart und den Verband Region Stuttgart werden gleich hohe Beteiligungen von 14,3 % festgelegt. Somit ergibt sich für den Zweckverband des Landkreises Ludwigsburg ein Geschäftsanteil in Höhe von 7.143,00 Euro (§ 4 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages).

Die jährlichen Kosten für das Personal und den sonstigen betrieblichen Aufwendungen werden anteilig von den Gesellschaftern getragen. Der Verband Region Stuttgart soll 22% und die einzelnen Zweckverbände und die Stadt Stuttgart jeweils 13% der Kosten tragen. Nach den ersten Budgetplanungen (Wirtschaftsplan) belaufen sich die jährlichen Kosten ab dem Haushaltsjahr 2019 auf rund 1,1 Mio. Euro brutto. Für den Landkreis Ludwigsburg bzw. den Zweckverband sind dies jährlich 142.800 Euro brutto (Anlage 7). Die Kosten wurden für den Haushalt 2019 entsprechend eingeplant.

3.3. Stimmrechte

Jeder Euro eines Geschäftsanteils gewährt eine Stimme in der Gesellschaftssammlung, § 10 Abs. 5 des Gesellschaftsvertrages. Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, § 10 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages. Die Beschlussfähigkeit liegt vor, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und mindestens die Hälfte der Stimmen der Gesellschafter anwesend oder durch Stimmbotschaften vertreten sind, § 10 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrages.